

## **S a t z u n g**

### **über die Abfallentsorgungsgebühren zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch**

**vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 594), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AOAnpG) vom 21. Dezember 1978 (GV NRW S. 473/SGV NRW 610) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 14. Dezember 1979 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1\*<sup>1</sup>**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Meerbusch zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG NRW Abfallentsorgungsgebühren. Die Inanspruchnahme gilt als gegeben, wenn den Benutzern auf dem Grundstück Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusmäßig von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) \*<sup>2</sup> Gebührenpflichtig für die gem. § 1 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte i. S. d. § 1093 BGB, Dauerwohnungsberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer.

Sind mehrere Gebührenpflichtige i. S. d. Abs. 1 nebeneinander vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

\*<sup>3</sup> Sofern nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch eine Entsorgungsgemeinschaft gebildet wurde, kann die Gebühr für die Entsorgungsgemeinschaft festgesetzt und der Gebührenbescheid an den der Stadt gegenüber bestimmten Gebührenpflichtigen gerichtet werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Entsorgungsgemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.  
Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

---

\*<sup>1</sup> Vom 01. Januar 2017 an geltende Fassung entsprechend dem XXXII. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 - 70.02.02.32 -

\*<sup>2</sup> vom 01. Januar 1986 an geltende Fassung entsprechend dem V. Nachtrag vom 02. Dezember 1985 - 70.02.02.05 -

\*<sup>3</sup> vom 01. Januar 2001 an geltende Fassung entsprechend dem XX. Nachtrag vom 19. Dezember 2000 - 70.02.02.20 -

- (5)\*<sup>4</sup> Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3 \*<sup>5</sup> Gebührenmaßstab

- (1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle werden Gebühren erhoben. Die Gebühr berechnet sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der grauen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Leerung. Das Behältervolumen für den grauen Restabfallbehälter wird nach § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch berechnet.
- (2) Für Entsorgungsgemeinschaften nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung gelten die Vorschriften nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass für die Ausstattung mit Behältervolumen die zusammengerechnete Zahl der auf den jeweiligen Grundstücken gemeldeten Personen zugrundegelegt wird.
- (3) Im Falle der 100 %igen Eigenkompostierung und Verzicht auf den braunen Bioabfallbehälter vermindert sich die Gebühr um 20,00 € je Grundstück. Bei Entsorgungsgemeinschaften wird die ermäßigte Gebühr jedoch nur einmal gewährt.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte und des Behältervolumens sind die jeweils zum 01.09. des der Veranlagung vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen.
- (5) Im Falle einer Veränderung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl, die zu einer Änderung der Behälterausrüstung führt, wird dies zum jeweils nächsten Stichtag in der Gebührenveranlagung berücksichtigt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf einem angeschlossenen Grundstück ein Neubau errichtet oder die ursprüngliche Bebauung vollständig beseitigt wird sowie im Falle der Neuordnung oder Einstellung bzw. Schließung einer in § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch genannten Einrichtung. Stichtag ist insoweit der erste Tag des auf die Änderung nachfolgenden Kalendervierteljahres.
- (6) Personen, die in Meerbusch gemeldet sind, sich jedoch vorübergehend außerhalb von Meerbusch aufhalten (z. B. Studierende, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende), bleiben bei der Festsetzung des Mindestvolumens für ein Grundstück unberücksichtigt, wenn entsprechende amtliche Nachweise (z. B. Studienbescheinigung) dem Service Finanzen vorgelegt werden.

### § 4 Gebührensatz

\*<sup>6</sup> Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L – ohne Eigenkompostierung	88,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L – mit Eigenkompostierung	68,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	113,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	93,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	163,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	143,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	305,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	285,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.375,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.355,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.750,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.730,00 €

\*<sup>4</sup> Vom 01. Januar 2017 an geltende Fassung entsprechend dem XXXII. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 - 70.02.02.32 -

\*<sup>5</sup> vom 01. Januar 2003 an geltende Fassung entsprechend der XXII. Änderung vom 18. Dezember 2002 - 70.02.02.22 -

\*<sup>6</sup> vom 01. Januar 2020 an geltende Fassung entsprechend der XXXIV. Änderung vom 20. Dezember 2019 - 70.02.02.34 -

Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.550,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.480,00 €

- (2) \*<sup>7</sup> Die jährliche Gebühr für zusätzliche 240 L Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch beträgt 75,00 €.
- (3) \*<sup>8</sup> Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 L Fassungsvermögen beträgt 4,00 €.
- (4) \*<sup>9</sup> In den Fällen des § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung berechnet sich die Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

#### § 5 \*<sup>10</sup>

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist beim Erwerb der Säcke zu entrichten.

#### § 6

#### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW 2010).

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Meerbusch vom 28. Oktober 1977 außer Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

---

\*<sup>7</sup> Vom 01. Januar 2017 an geltende Fassung entsprechend dem XXXII. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 - 70.02.02.32 -

\*<sup>8</sup> Vom 01. Januar 2017 an geltende Fassung entsprechend dem XXXII. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 - 70.02.02.32 -

\*<sup>9</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem XXI. Nachtrag vom 19. Dezember 2001 - 70.02.02.21 -

\*<sup>10</sup> vom 01. Januar 2014 an geltende Fassung entsprechend der XXX. Änderung vom 20. Dezember 2013 - 70.02.02.30 -

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 14. Dezember 1979

Der Bürgermeister

gez.

Nüse

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden in der Neuen Rhein-Zeitung am 20. Dezember 1979 (Berichtigung 24. Dezember 1979), Rheinischen Post und Westdeutschen Zeitung am 21. Dezember 1979 (Berichtigung am 27. Dezember 1979) veröffentlicht.